



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 9. Mai 1992

Nr. 768

Baulinienplan "Schlosshalde" / OG Pfyn / Genehmigung

Mit Schreiben vom 6. Mai 1992 ersucht die Ortsbehörde Pfyn um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Der Baulinienplan ordnet im Gebiet "Schlosshalde" den Waldabstand. Die in der Vorprüfung vom 16. Januar 1992 gemachten Vorbehalte und Bemerkungen wurden in den Plan einbezogen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauf-lage- und Beschlussverfahren für den Baulinienplan ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Pfyn am 16. Oktober 1991 beschlossene Baulinienplan "Schlosshalde" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Pfyn, 8505 Pfyn, unter Beilage eines Baulinienplans "Schlosshalde" mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "Schlosshalde" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

I. V. Der Adjunkt

Thomas Ritz

